



**Kitzingen
am Main**

STADT KITZINGEN | Öffentl. Sicherheit u. Ordnung
Kaiserstraße 13/15 | 97318 Kitzingen

Stadt Kitzingen 24.06.2021
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Telefon: 09321/ 20-0
Fax: 09321/ 20-2020
rathaus@stadt-kitzingen.de
www.kitzingen.info

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ihr Schreiben/ Zeichen	Unser Schreiben/ Zeichen	Auskunft erteilt	☎ Durchwahl
	31-6371-124-E	Herr Engelbrecht joerg.engelbrecht@stadt-kitzingen.de	Tel.: 09321 20-3102 Fax: 09321 20-93199

Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Kitzingen

Aufgrund der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kitzingen vom 01.01.2002 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzung wird hiermit in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt:

Art der Sondernutzung:
Plakatierung Bundestagswahl 2021

Ort der Sondernutzung:
97318 Kitzingen, Stadtgebiet

Dauer der Sondernutzung:
16.08.2021 - 30.09.2021

2. Für die Sondernutzung wird gem. der Anlage zu § 3 Abs. 1 Tarifstelle 19 der obigen Gebührensatzung eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von

Woche(n) à	Sondernutzungsgebühr	0,00 €	
	+ Verwaltungsgebühr	5,00 €	
	Gesamtbetrag:	5,00 €	festgesetzt.

**Die Gebühr ist fällig am 11.07.2021 (§ 6 Abs. 1 Gebührensatzung).
Bei Zahlung bitte angeben: 0.6300.1191/0.1101.1000**

Bei Zahlungsverzug fallen Mahngebühren und Säumniszuschläge an (§ 7 der Gebührensatzung).

Sprechzeiten	Sparkasse Mainfranken Würzburg	Hypo Vereinsbank Kitzingen	Volksbank-Raiffeisenbank Kitzingen e. G.
Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr	BLZ 790 500 00	BLZ 790 200 76	BLZ 791 900 00
Mo-Di 14.00-15.30 Uhr	KTO 2 030	KTO 1 050 100 657	KTO 13 005
Do 14.00-17.00 Uhr	IBAN DE19 7905 0000 0000 0020 30 BIC BYLADEM1SWU	IBAN DE74 7902 0076 1050 1006 57 BIC HYVEDEMM455	IBAN DE74 7919 0000 0000 0130 05 GENODEF1KT1
			www.kitzingen.info www.kitzingen-kanns.de

3. Bedingungen und Auflagen:

siehe Beiblatt

Wegen der Aufstellungsorte an Staats- und Bundesstraßen bitten wir Sie, sich mit der Straßenmeisterei Kitzingen, Max-Planck-Str. 6, 97318 Kitzingen, Tel. 09321/383190 in Verbindung zu setzen.

Die beantragte Benutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Sondernutzung im Sinne des § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung vom 01.01.2002) und bedarf gemäß § 3 dieser Satzung einer Erlaubnis.

Die Festsetzung und Zahlung der Gebühren für eine solche Erlaubnis erfolgt nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen in der Stadt Kitzingen vom 01.01.2002 mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis.

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach Art. 1, 6, 8, 10 und 22 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Auslagen werden gem. Art. 13 Kostengesetz erhoben.

Die o.g. Satzungen können bei der Stadt Kitzingen - Rechts- und Ordnungsamt - eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier: Stadt Kitzingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

i. A.


 Winterstein
 Verwaltungsamtsrat



Sprechzeiten	Sparkasse Mainfranken Würzburg	Hypo Vereinsbank Kitzingen	Volksbank-Raiffeisenbank Kitzingen e. G.
Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr	BLZ 790 500 00	BLZ 790 200 76	BLZ 791 900 00
Mo-Di 14.00-15.30 Uhr	KTO 2 030	KTO 1 050 100 657	KTO 13 005
Do 14.00-17.00 Uhr	IBAN DE19 7905 0000 0000 0020 30	IBAN DE74 7902 0076 1050 1006 57	IBAN DE74 7919 0000 0000 0130 05
	BIC BYLADEM1SWU	BIC HYVEDEMM455	BIC GENODEF1KT1

Blatt 1 = Antragsteller
 Blatt 2 = Bauhof
 Blatt 3 = Straßenmeisterei Kitzingen
 Blatt 4 = Annahmeanordnung
 Blatt 5 = Zum Akt

www.kitzingen.info
www.kitzingen-kanns.de

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Aufstellung hat, je nach Größe der Werbefläche, fach- und sachgerecht zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind einzuhalten.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. **Die Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr und Lichtzeichenanlagen sowie nicht in Kurven, Kreuzungsbereichen, an Einmündungen und im Bereich von Kreisverkehren aufgestellt oder angebracht werden.**
6. Öffentliche Einrichtungen dürfen durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Durch evtl. Befestigungen dürfen keine Beschädigungen entstehen.
7. Die angebrachten oder aufgestellten Werbeträger sind regelmäßig auf die sichere Befestigung bzw. Standsicherheit zu überprüfen. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind sie instand zu setzen bzw. zu ersetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des Verantwortlichen bzw. des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Die Werbeträger müssen spätestens drei Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

Sollten Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, werden diese durch die Stadt Kitzingen bzw. durch die Straßenmeisterei Kitzingen kostenpflichtig entfernt.

Hinweis:

Im Bereich des Marktplatzes mit angrenzender Oberer und Unterer Marktstraße, alle Brückenbauwerke im Stadtgebiet, sowie in den angelegten Zierbeet- und Rasenflächen (u.a. gegenüber des Alten Friedhofs und am Falterturm) wird Plakatwerbung nicht zugelassen.

Des Weiteren ist Plakatwerbung/Wahlwerbung nicht zulässig an der Umzäunung des Brunnens am Platz der Partnerstädte sowie am Zugang und am Geländer bei der Tourist-Info.

Ebenfalls unzulässig ist die Plakatwerbung an Freistrecken der B 8 und der Staatsstraßen.

Die Anbringung bzw. Aufstellung von Wahlwerbung ist zudem im Bereich des Eingangs zum Wahlamt (Rathaus) in der Kaiserstraße unzulässig.

